

Geschäftsordnung



Änderungen und Beschlüsse

Neueinführung – Beschluss Mitgliederversammlung 25.05.2019
Änderung – Beschluss Hauptausschuss 12.09.2020

Verantwortlich für die Konzeption:

Vorstand Interne Organisation
Julian Kopp

Stand: 12.09.2020

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
§ 01	Der Verein	4
§ 02	Geltungsbereich	4
B	Finanzordnung	4
§ 03	Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
§ 04	Budgetplan	4
§ 05	Jahresabschluss	5
§ 06	Verwaltung der Finanzmittel	5
§ 07	Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	5
§ 08	Zahlungsverkehr	6
§ 09	Eingehen von Verbindlichkeiten	6
§ 10	Spenden	6
§ 11	Inventar	6
§ 12	Zuschüsse	7
§ 13	Lehrgänge, Seminare und Schiedsrichter	7
C	Aufgaben	7
§ 14	Die Vorstandssprecher	7
§ 15	Die Fachvorstände	7
	<i>15.01 Allgemeines</i>	<i>7</i>
	<i>15.02 Vorstand „Finanzen und Verwaltung“</i>	<i>8</i>
	<i>15.03 Vorstand „Schrift- und Protokollwesen“</i>	<i>8</i>
	<i>15.04 Vorstand „Interne Organisation“</i>	<i>9</i>
	<i>15.05 Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“</i>	<i>9</i>
	<i>15.06 Vorstand „Wirtschaftsbetrieb“</i>	<i>9</i>
	<i>15.07 Vorstand „Aktivensport“</i>	<i>9</i>
	<i>15.08 Vorstand „Jugendsport“</i>	<i>9</i>
	<i>15.09 Abteilungsleiter</i>	<i>10</i>
	<i>15.10 Beisitzer</i>	<i>10</i>
	<i>15.11 Geschäftsstelle</i>	<i>10</i>
	<i>15.12 Beirat</i>	<i>10</i>
D	Versammlungen und Sitzungen	11
§ 16	Mitgliederversammlung	11
	<i>16.01 Allgemeines</i>	<i>11</i>
	<i>16.02 Versammlungsleitung</i>	<i>11</i>
	<i>16.03 Tagesordnung</i>	<i>11</i>
	<i>16.04 Anträge</i>	<i>11</i>
	<i>16.05 Abstimmungen über Anträge</i>	<i>11</i>
	<i>16.06 Wahlen</i>	<i>12</i>
	<i>16.07 Wahlrythmus</i>	<i>12</i>
§ 17	Vorstand	12
§ 18	Hauptausschuss	13
§ 19	Fachausschuss	13
§ 20	Abteilungen	13
§ 21	Jugend	13
E	Sonstige Bestimmungen	13
§ 22	Beschlussfähigkeit	13
§ 23	Abstimmungen bei Sitzungen	13
§ 24	Versammlungsleitung bei Sitzungen	14
§ 25	Worterteilung und Rednerliste	14
§ 26	Anträge zur Geschäftsordnung	14
§ 27	Protokollpflicht	14



Geschäftsordnung

§ 28	Vertraulichkeit.....	14
§ 29	Schlussabstimmungen	15
§ 30	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	15
	<i>Anlage: Organigramm.....</i>	<i>16</i>



Geschäftsordnung

A Allgemeines

§ 01 Der Verein

Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Sulz e.V. 1920“, abgekürzt VfR Sulz e.V. 1920. Er ist in das Vereinsregister Nr. 48-0254 eingetragen und hat seinen Sitz in Sulz/N., Landkreis Rottweil. Der Verein wurde erstmals 1920 gegründet und führt die Grundfarben schwarz/weiß.

§ 02 Geltungsbereich

- 01 Der Verein gibt sich zur Regelung der Finanzen und Festlegung von Aufgaben, sowie der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- 02 Alle §§ der Geschäftsordnung müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf kein Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben. Bestimmungen der Geschäftsordnung sind deshalb ungültig, wenn diese mit den gesetzlichen Vorgaben oder Satzung des Vereins nicht übereinstimmen.
- 03 Die Beschlussfassungen für Ordnungen und Organigramme sind in der Vereinssatzung unter den §§ 15 und 22 wie folgt geregelt.
 - a) Organigramme können vom Hauptausschuss beschlossen werden.
 - b) Alle Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, werden vom Hauptausschuss erlassen.
 - c) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.
 - d) Alle Ordnungen sowie deren Änderungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

B Finanzordnung

§ 03 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 01 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 02 Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Budgetplanes.
- 03 Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung finanziell die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 04 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederverhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.
- 05 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen im Sinne § 03 der Satzung begünstigt werden.

§ 04 Budgetplan

- 01 Jährlich muss vom Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ ein Budgetplan aufgestellt werden. Die Budgethöhe für jeden Fachvorstand wird bei der konstituierenden Sitzung des Hauptausschusses festgelegt und gilt für die folgenden 12 Monate. Sie richtet sich nach den Ausgaben der vorangegangenen Periode und ggf. den abzusehenden Kosten für die kommende Periode. Der Budgetplan wird dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine Budgetverteilung außerhalb der Fachvorstände ist unzulässig.
- 02 Jeder Fachvorstand erhält sein eigenes Budget. Dieses gilt dann für seine gesamte Abteilung bzw. Fachbereich. Im Rahmen seines Budgets kann jeder Fachvorstand für gewöhnliche Ausgaben frei verfügen. Er unterliegt trotzdem der Informationspflicht nach § 15 der Geschäftsordnung an den Hauptausschuss. Jeder Vorstand hat trotz Budget seine Ausgaben gewissenhaft zu prüfen und die Notwendigkeit abzuwägen.
- 03 Der Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ ist nach Möglichkeit vorab über die anfallenden Ausgaben zu informieren.

Geschäftsordnung

- 04 Ausgaben, welche im Voraus nicht in ihrer eindeutigen Höhe bekannt sind (bspw. Trainer mit gestaffelter Bezahlung) werden immer mit ihrem maximal möglichen Wert dem Budget angerechnet. Etwaige Reduzierungsklauseln werden dabei nicht berücksichtigt.
- 05 Alle Kosten, die üblicherweise im Rahmen des Spielbetriebs anfallen, werden nicht dem Budget zugeordnet (bspw. Schiedsrichterkosten, Startgebühren, Trainingsmaterial in üblichem Umfang, etc.).
- 06 Ein Budget muss vom Fachvorstand nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht ausgegebene Budgets können allerdings nicht auf die Folgeperiode übertragen werden.
- 07 Alle außergewöhnlichen Ausgaben oder Ausgaben, welche die Budgethöhe überschreiten, können separat vom Hauptausschuss beschlossen werden. Diese werden nicht dem Budget zugerechnet.
- 08 Sollte ein Fachvorstand sein gesamtes Budget ausgeschöpft haben und weitere Ausgaben anfallen, so sind alle weiteren Ausgaben dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 09 Sollten etwaige Ausgaben, trotz freiem Budget, nicht mehr durch die Kassenstände gedeckt werden, so verfallen alle Budgets und sie sind neue, in angepasster Höhe, zeitnah zu vereinbaren.

§ 05 Jahresabschluss

- 01 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Jahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 02 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 24 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 03 Der Jahresabschluss ist bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ bekannt zu geben. Die im Aufgabenbereich des Vorstandes „Finanzen und Verwaltung“ unter Ziffer 08 beschriebenen Vorgaben sind zu beachten.

§ 06 Verwaltung der Finanzmittel

- 01 Die Hauptkasse bezeichnet alle offiziellen Konten und Kassen des Vereins.
- 02 Alle Finanzgeschäfte werden zentral über die Hauptkasse des Vereins abgewickelt.
- 03 Der Fachbereich Jugend verwaltet seine Kasse eigenständig. Die weiteren Bestimmungen sind in § 23 der Satzung und der Jugendordnung geregelt.
- 04 Der Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ verwaltet die Hauptkasse.
- 05 Alle Einnahmen und Ausgaben werden nach dem Kontenrahmen des Vereins Fach- und Abteilungsbezogen verbucht.
- 06 Zahlungen werden vom Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ nur geleistet, wenn sie nach § 08 der Geschäftsordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Budgetplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 07 Alle Fachvorstände sind für die Einhaltung des Budgetplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten auf Wunsch durch den Fachvorstand Einblick in den Kontostand ihrer Abteilungen.

§ 07 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 01 Alle Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Sonderumlagen werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- 02 Die Abteilungen sind nicht berechtigt selbstständig Werbeverträge abzuschließen.
- 03 Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen (inkl. Vereinsheimbewirtung) werden über die Hauptkasse verbucht.
- 04 Die Finanzmittel sind entsprechend § 04 dieser Geschäftsordnung zu verwenden.

Geschäftsordnung

§ 08 Zahlungsverkehr

- 01 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 02 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 03 Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres mit dem Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ abzurechnen.
- 04 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Die Vorschüsse sind innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 09 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 01 Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Budgetplanes ist den Fachvorständen im Einzelfall vorbehalten.
- 02 Verbindlichkeiten, die im Budgetplan nicht abgedeckt sind, sind dem Hauptausschuss durch den jeweiligen Fachvorstand zur Genehmigung als Antrag schriftlich vorzulegen.
- 03 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Sie müssen im Rahmen des Budgets vom Fachvorstand genehmigt werden.
- 04 Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 10 Spenden

- 01 Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 02 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 03 Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem Fachbereich oder Abteilung zugewiesen werden.

§ 11 Inventar

- 01 Zur Erfassung des Inventars ist von jedem Fachvorstand eine Inventar-Liste anzulegen.
- 02 Sämtliche in den Fachbereichen und Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte, Sportkleidung usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- 03 Inventar und Zeitwert vereinseigener Immobilien sind in der Vermögensaufstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen und auszuweisen.
- 04 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

Geschäftsordnung

§ 12 Zuschüsse

- 01 Öffentliche Zuschüsse werden im Rahmen der Budgetplanung verteilt.
- 02 Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Lehrgänge, Seminare und Schiedsrichter

- 01 Die Kosten für Lehrgänge, Seminare und Übungsleiterlizenzen werden – nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachvorstand - vom Verein getragen.
- 02 Die Ausstattung der Schiedsrichter wird vom Verein beschafft. Den Jugendschiedsrichtern wird ein Schiedsrichter zur Seite gestellt. Die Schiedsrichter haben an den Schiedsrichterlehrgängen teilzunehmen und ihre Spieleinsätze zu absolvieren.
- 03 Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter verpflichten sich dadurch jedoch dem Verein mindestens 3 Jahre zur Verfügung zu stehen. Ist die Einhaltung dieser Mindestfrist nicht möglich, müssen die dem Verein entstandenen Kosten anteilmäßig zurückerstattet werden.

C Aufgaben

§ 14 Die Vorstandssprecher

- 01 Der 1. Vorstandssprecher vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt den Verein im Zusammenwirken mit dem Vorstand gem. § 17 der Satzung.
- 02 Der 1. Vorstandssprecher ist, neben dem ihm obliegenden Fachbereich, verantwortlich für die Gesamtheit des Vereins und Kontaktpflege zur Presse, Verbänden, Kommunen und Sponsoren.
- 03 Der 1. Vorstandssprecher legt die Tagesordnungen für Vorstands- und Hauptausschusssitzungen fest, lädt hierzu ein und leitet diese Sitzungen.
- 04 Bei Abwesenheit hat der 1. Vorstandssprecher dessen Stellvertreter zu informieren und die Geschäfte für diesen Zeitraum zu übergeben.
- 05 Der 2. Vorstandssprecher vertritt den 1. Vorstandssprecher bei dessen Abwesenheit.

§ 15 Die Fachvorstände

15.01 Allgemeines

- 01 Die Vorstände sind gem. § 17 der Vereinssatzung für ihren jeweiligen Fachbereich zuständig und verantwortlich. Anzahl der Vorstände und Vertretungsbefugnisse im Sinne des bürgerlichen Rechts sind in § 17 der Satzung und der Geschäftsordnung nachfolgend geregelt.
- 02 Die Fachvorstände leiten ihre Fachausschüsse gem. Organigramm und bereiten Anträge in schriftlicher Form zur Beschlussfassung vor.
- 03 Ist nur 1 Beisitzer/Abteilungsleiter gewählt, so ist er gleichzeitig als Stellvertreter des Fachvorstandes bestätigt. Sind mehr als ein Besitzer/Abteilungsleiter im Fachbereich eines Vorstandes gewählt, ist in jeder konstituierenden Sitzung des Hauptausschusses ein Beisitzer oder Abteilungsleiter als Vertreter des Fachvorstandes zu wählen, der ihn bei Abwesenheit vertritt. Die Wahl der Stellvertreter ist zu protokollieren.
- 04 Der stellvertretende Fachvorstand ist vom jeweiligen Amtsinhaber über alle relevanten Abläufe und Entscheidungen einzuweisen.
- 05 Jeder Fachvorstand ist in seinem Fachbereich verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Satzungsbestimmungen und erlassenen Ordnungen des Vereins.
- 06 Alle Fachvorstände des Vereins haben gegenüber den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung Informationspflicht. Die Berichte sind dem 1. Vorstandssprecher vor Versammlungsbeginn schriftlich zu übergeben.

Geschäftsordnung

15.02 Vorstand „Finanzen und Verwaltung“

- 01 Der Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung, Verwaltung der Kassen, Mitgliederverwaltung und Einteilung von Hilfskassierern.
- 02
- 03 Die Geschäftsstelle des Vereins ist ihm unterstellt und hat deren Tätigkeit zu überwachen.
- 04 Sofern für die Geschäftsführung des Vereins aus steuerlichen und finanziellen Gegebenheiten die Gründung von weiteren Gesellschaften und / oder Fördervereinen erforderlich ist, obliegt ihm die Initiative zur Gründung und deren finanzielle Koordination mit den Hauptkassen.
- 05 Er unterrichtet in jeder Vorstands- und / oder Hauptausschusssitzung die Anwesenden über Einnahmen, Ausgaben Budgetstand sowie den jeweiligen Kassen- und Kontenstand des Vereins.
- 06 Erforderliche Rechnungen des Vereins werden ausschließlich vom Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ nach einem einheitlichen Rechnungsformular erstellt. Die jeweiligen Fachvorstände haben die entsprechenden Unterlagen ihm zu übergeben. Werden die Rechnungen von der Geschäftsstelle erstellt, sind diese vom Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ vor Versand zu unterzeichnen.
- 07 Der Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ legt zu jeder Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres vor. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Den unterschriebenen Kassenbericht
 - b) Abschlusszahlen des Geschäftsjahres
 - c) Aktuelle Übersicht über:
 - Kassen- und Bankkonten
 - Darlehen, Zinsen und Tilgung
 - Mitgliederstand gem. WLSB-Meldung
 - Beiträge und Sonderumlagen des Vereins
 - Bewirtungseinnahmen und Wareneinsatz
- 08 Ihm obliegt die Einberufung, Vorbereitung und Bereitstellung der Unterlagen zur Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung.
- 09 Der Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ bearbeitet die Versicherungs- und Sportunfallangelegenheiten in Abstimmung mit den betreffenden Fachvorständen.
- 10 Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist er verpflichtet, entsprechende Anträge bei den zuständigen Behörden und Verbänden rechtzeitig einzureichen.
- 11 Weitere Bestimmungen der Finanzordnung sind zu beachten.

15.03 Vorstand „Schrift- und Protokollwesen“

- 01 Dem Fachvorstand „Schrift- und Protokollwesen“ obliegt die Protokollierung aller Vorstands- und Hauptausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen.
- 02 Protokolle der Vorstands- und Hauptausschusssitzungen sind vor der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben.
- 03 Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
- 04 Protokolle der Fach- und Abteilungsausschüsse, Jugendausschuss und Jugendversammlung sind dem Vorstand „Schrift- und Protokollwesen“ zu übergeben.
- 05 Er ist fachübergreifend weisungsbefugt gegenüber allen Gremien und Amtsinhabern von Funktionen im Verein für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Sitzungen und Übergabe der Protokolle.
- 06 Bei der Mitgliederversammlung ist der komplette Protokollordner des zurückliegenden Geschäftsjahres dem Vorstand „Interne Organisation“ zur Archivierung zu übergeben.

Geschäftsordnung

15.04 Vorstand „Interne Organisation“

- 01 Der Fachvorstand „Interne Organisation“ ist fachübergreifend für die Erstellung und Pflege der Satzungen, Ordnungen und für das Archiv des Vereins zuständig und verantwortlich.
- 02 Personaländerungen bei der Besetzung der Vorstandschaft gem. § 17 der Satzung sowie Änderungen der Satzung werden vom Vorstand „Interne Organisation“ beim zuständigen Registergericht gemeldet.
- 03 Die Erstellung fachbezogener und einheitlicher Formulare wird auf Anregung der jeweiligen Fachvorstände von ihm erstellt und archiviert.
- 04 Er ist verantwortlich und zuständig für die Erstellung und Pflege des Vereinsarchivs.
- 05 Er ist zuständig für die Durchführung von Ehrungen des Vereins nach den Vorgaben der Ehrenordnung. Ehrungsanträge sind schriftlich von den Fachvorständen unter Verwendung des Antragsformulars dem Vorstand „Interne Organisation“ vorzulegen.
- 06 Er veranlasst / beantragt nach Vorlage der Ehrungsanträge die Ehrungen bei den betreffenden Verbänden und bestellt die vereinsbezogenen Urkunden.
- 07 Er verwaltet den Bestand der Ehrenadeln und Medaillen und veranlasst bei Bedarf deren Bestellung nach Abstimmung im Vorstand oder Hauptausschuss.

15.05 Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“

- 01 Der Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“ ist fachübergreifend zuständig und verantwortlich für die „Öffentlichkeitsarbeit“, sowie der Pflege und Aktualisierung der Internetseite des Vereins.
- 02 Alle Presseberichte und Veröffentlichungen auf der Internetseite des Vereins sind vom Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“ zu koordinieren.

15.06 Vorstand „Wirtschaftsbetrieb“

- 01 Der Vorstand „Wirtschaftsbetrieb“ ist fachübergreifend für die Bewirtung und Pflege des Vereinsheims sowie für alle Veranstaltungen des Vereins zuständig und verantwortlich.
- 02 Der Verantwortungsbereich umfasst die Einteilung des Personals als auch die Bestellung und Bereitstellung von Speisen, Getränken und Erstellung von Preislisten in Abstimmung mit dem Haupt- oder Fachausschuss „Wirtschaftsbetrieb“. Der Hauptausschuss ist dazu angehalten, ihn bei der Personaleinteilung zu unterstützen.
- 03 Er ist darüber hinaus verantwortlich:
 - a) Dass stets eine Konzession für den Betrieb des Vereinsheims gewährleistet ist.
 - b) Die Einhaltung und Umsetzung der Vereinsheimordnung in allen Bereichen sichergestellt ist.
- 04 Die Vereinsheimkasse ist in regelmäßigen Abständen mit dem Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ abzurechnen.

15.07 Vorstand „Aktivensport“

- 01 Der Vorstand „Aktivensport“ ist Abteilungsübergreifend für den Erwachsenensport des Vereins zuständig und verantwortlich. Dies betrifft im Besonderen:
 - a) Führung, Anleitung und Weiterentwicklung der Abteilungen
 - b) Verpflichtungen von Trainern, Übungsleitern und Spielern
 - c) Ablösebeträge und Ablöseerinnahmen von Spielern
- 02 Die Verpflichtungen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für die aktiven Mannschaften sind mit der Abteilung einvernehmlich zu klären. Die Verpflichtungen sind dem Hauptausschuss unverzüglich bekannt zu geben und bei Bedarf einer Abstimmung zuzuführen.
- 03 Trainer- und Spielerverträge sind dem Protokollführer im Original zu übergeben und in die Datenbank online zu stellen.
- 04 Hallenbelegungs- und Sportstättenbelegungspläne sind zwischen dem Vorstand „Aktivensport“ und „Jugendsport“ einvernehmlich mit der Stadtverwaltung abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.
- 05 Neue Mitglieder werden über die Aufnahmeanträge erfasst und an die Geschäftsstelle zur EDV-Eingabe der Mitgliederverwaltung weitergeleitet.

15.08 Vorstand „Jugendsport“

- 01 Der Vorstand „Jugendsport“ ist spartenübergreifend für den gesamten Jugendsport im Verein zuständig und verantwortlich.
- 02 Weitergehende Regelungen sind in der Jugendordnung festgelegt.

Geschäftsordnung

- 03 Die sportlichen Ziele werden in einer „Leitlinie Jugendsport“ von der Jugendversammlung erlassen und durch den Hauptausschuss bestätigt.
- 04 Hallenbelegungs- und Sportstättenbelegungspläne sind zwischen dem Vorstand „Aktivensport“ und „Jugendsport“ einvernehmlich mit der Stadtverwaltung abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.
- 05 Die Namen und Funktion der Jugendmitarbeiter (Trainer, Betreuer usw.) und Meisterschaften sind der Geschäftsstelle zu melden und stets zu aktualisieren.
- 06 Neue Mitglieder werden über die Aufnahmeanträge erfasst und an die Geschäftsstelle zur EDV-Eingabe der Mitgliederverwaltung weitergeleitet.

15.09 Abteilungsleiter

- 01 Abteilungsleiter sind stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses gem. § 17 der Satzung.
- 02 Sie leiten die von ihnen übernommenen Gruppen/Mannschaften und führen deren Sportart nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesverbände durch.
- 03 Sie können bei Bedarf aus ihrer Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, der sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Ausschüsse und deren Mitglieder sind dem Hauptausschuss bekannt zu geben, müssen jedoch in ihrer Funktion nicht bestätigt werden.
- 04 Ersatz- und Neubeschaffungen von Sportgeräten sowie Veranstaltungen und dgl. sind mit dem Fachvorstand abzustimmen. Maßgebend ist das Budget.
- 05 Beschlussfassungen der Abteilungsausschüsse sind zu protokollieren und vom Fachvorstand und Abteilungsleiter zu unterschreiben.
- 06 Sie sind verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit der Übungsstätten gemäß den Vorgaben der Stadt Sulz.
- 07 Sie beteiligen sich mit ihren Abteilungen an der außersportlichen Arbeit des Vereins und unterstützen die Arbeit des Vorstandes „Jugendsport“.

15.10 Beisitzer

- 01 Anzahl der Beisitzer, Amtsdauer und Zusammensetzung sind unter § 17 der Satzung geregelt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses.
- 02 Beisitzer werden den Fachvorstandsbereichen zugeordnet und bei Mitgliederversammlung in dieser Funktion gewählt.
- 03 Sie unterstützen den Fachvorstand in dessen Verantwortungsbereich und sind andererseits jedoch verpflichtet, sich auch für weitere Aufgaben des Vereins zur Verfügung zu stellen.

15.11 Geschäftsstelle

- 01 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ unterstellt.
- 02 Sie führt auf dessen Anleitung und Anweisung den Beitragseinzug und die Buchungen der Finanzverwaltung aus.
- 03 Sie pflegt die Mitgliederkartei (Zugänge und Abgänge), veranlasst die Mitgliedermeldung an den WLSB in Abstimmung mit dem Fachvorstand, aktualisiert alle Ämter, Funktionen nach den Wahlen und durchgeführte Ehrungen.
- 04 Sie führt weitere Aufgaben auf Anweisung der Fachvorstände durch.

15.12 Beirat

- 01 Der Beirat besteht aus höchstens 5 Personen. Mitglieder und Aufgaben des Beirates werden in den Vorstandssitzungen spezifiziert und dem Hauptausschuss schriftlich zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 02 Die Beiratsmitglieder können auf Einladung, beratend, an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.
- 03 Die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 04 Die Dauer der Beiratstätigkeit wird individuell geregelt, beträgt jedoch höchstens drei Jahre.

Geschäftsordnung

D Versammlungen und Sitzungen

§ 16 Mitgliederversammlung

16.01 Allgemeines

- 01 Die Mitgliederversammlung ist das „gesetzgebende“ Organ und dessen Beschlüsse sind verbindliche Grundlage für die Verwaltung und Führung des Vereins.
- 02 Die Einberufungsformalitäten und Beschlussfähigkeit sind in der Satzung geregelt.
- 03 Der Mitgliederversammlung obliegt die Einführung oder Änderung der Satzung.

16.02 Versammlungsleitung

- 01 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandssprecher oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wird dann als Versammlungsleiter bezeichnet. Sind beide Vorstandssprecher verhindert, ist die Terminierung der Mitgliederversammlung neu anzusetzen.
- 02 Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und beendet die Versammlung.
- 03 Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Stimmberechtigung.
- 04 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Zeit vornehmen und Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

16.03 Tagesordnung

- 01 Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.
- 02 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 03 Die Tagesordnungspunkte kommen in der nachfolgenden Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung:
 - TOP 01: Begrüßung
 - TOP 02: Bericht der Vorstände
 - TOP 04: Bericht der Kassenprüfer
 - TOP 05: Entlastung
 - TOP 06: Wahlen
 - TOP 07: Anträge
 - TOP 08: Verschiedenes – Aussprache
- 05 Jeder Teilnehmer ist berechtigt, Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass die Anmeldung unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- 06 Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

16.04 Anträge

- 01 Die Antragsberechtigung und deren Antragsfrist zur Mitgliederversammlung sind in § 15 Abs. 03 der Satzung festgelegt.
- 02 Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist in § 15 Abs. 04 der Satzung festgelegt und können mit einfacher Mehrheit von der Versammlung beschlossen werden
- 03 Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers dürfen nicht behandelt werden.
- 04 Bei Anträgen des Hauptausschusses ist der Tag des Beschlusserlasses anzugeben.
- 05 Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist § 15 Abs. 08 der Satzung zu beachten.

16.05 Abstimmungen über Anträge

- 01 Um die Beschlussfähigkeit der Satzungsanträge zu gewährleisten, muss die Art der Antragstellung im Anzeigentext zur Einberufung explizit genannt werden.
- 02 Den Mitgliedern des Vereins ist für diese Anträge spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Antragsfrist zu den Mitgliederversammlungen eine Einsichtnahme zu gewährleisten. Dies geschieht zum einen durch Auslage der Anträge bei den Heimspielen im Vereinsheim und zum anderen über das Internetportal des Vereins. Entsprechende Hinweise sind über das Mitteilungsblatt der Stadt Sulz bekannt zu geben.

Geschäftsordnung

- 03 Vor den Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben und vorzulesen. Der Versammlungsleiter muss vor der jeweiligen Abstimmung den Vortrag vorlesen, als Tischvorlage aufrufen oder visuell zur Kenntnis bringen.
- 04 Bei Vorlage von mehreren Anträgen zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- 05 Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 06 Abstimmungen erfolgen mit Abstimmung durch Handzeichen. Eine geheime Wahl kann durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 07 Bei Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

16.06 Wahlen

- 01 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
- 02 Die Wahl der Vorstände erfolgt einzeln. Die Wahl der Beisitzer erfolgt en-bloc (im Ganzen) oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Einzeln.
- 03 Abstimmungen erfolgen mit Abstimmung durch Handzeichen. Eine geheime Wahl kann durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Versammlungsleiter sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- 04 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung vorliegt.
- 05 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach der Wahl, ob sie das Amt annehmen.

16.07 Wahlrhythmus

- 01 Die Wahlen der Vorstände und Beisitzer werden gemäß Satzung (§ 17 Abs. 10 – Vorstände und § 19 Abs. 05 - Beisitzer) nachfolgendem Schema versetzt gewählt. Dieses Schema stimmt mit der Anzahl der Beisitzer nach dem Organigramm und den tatsächlich verfügbaren Kandidaten nicht überein.

Fachbereich	Vorstände		1. Beisitzer		2. Beisitzer		3. Beisitzer	
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 1	Jahr 2
A Finanzen und Verwaltung	X			X	X			X
B Schrift- und Protokollwesen		X	X			X	X	
C Interne Organisation	X			X	X			X
D Öffentlichkeitsarbeit		X	X			X	X	
E Wirtschaftsbetrieb	X			X	X			X
F Aktivensport		X	X			X	X	
G Jugendsport	X			X	X			X

§ 17 Vorstand

- 01 Sitzungen aller Fachvorstände gemäß § 17 der Vereinssatzung finden jährlich mindestens ein Mal statt und sind vom 1. Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 02 Weitere Sitzungen orientieren sich am Bedarf. Sie können vom 1. Vorstandssprecher einberufen oder von einem Fachvorstand unter Angabe des Tagesordnungspunktes beim 1. Vorstandssprecher beantragt werden.
- 03 In den Vorstandssitzungen werden vorrangig die Ziele unter sportlichen, finanziellen, gesellschaftlichen und mitgliederspezifischen Gesichtspunkten zur Weiterentwicklung des Vereins.

Geschäftsordnung

§ 18 Hauptausschuss

- 01 Die Zusammensetzung des Hauptausschusses ist in § 19 der Satzung festgelegt und wird in einem Organigramm dokumentiert.
- 02 Es muss innerhalb eines Geschäftsjahres je Quartal mindestens eine Hauptausschusssitzung vom 1. Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Weitere Sitzungen orientieren sich am Bedarf.
- 03 Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - Erlass von Ordnungen sowie deren Veränderungen
 - Die Erhebung von Beiträgen, Umlagen etc. und deren Veränderungen
 - Verpflichtende Geschäfte (Investitionen, Jahresverträge, Arbeitsverträge o.ä.) des Gesamtvereins und der Abteilungen, wenn die im Budgetplan zugewiesenen Finanzmittel überschritten werden
 - Anträge an die Mitgliederversammlung
- 04 Alle Fachvorstände des Vereins haben über Ereignisse und Entscheidungen ihres Fachbereiches Berichtspflicht im Hauptausschuss.

§ 19 Fachausschuss

- 01 Fachausschusssitzungen werden vom jeweiligen Fachvorstand nach Bedarf einberufen und geleitet. Beschlüsse der Fachausschusssitzungen sind vom Fachvorstand oder Sitzungsleiter zu protokollieren und dem Hauptausschuss bekannt zu geben und dem Vorstand „Schrift- und Protokollwesen“ zu übergeben.
- 02 Die Zusammensetzung der Fachausschüsse ergibt sich aus dem Organigramm. Weitere Mitglieder des Hauptausschusses oder des Beirates können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- 03 Sonder-Fachausschüsse, z. B. Kooperationsausschüsse, die zur Bewältigung der Vereinsabläufe gebildet werden sind namentlich zu nennen und vom Hauptausschuss zu bestätigen. Deren Befugnisse werden im Einzelfall vom Hauptausschuss beschlossen und protokolliert.

§ 20 Abteilungen

- 01 Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 02 Sofern erforderlich, wird eine Abteilung von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

§ 21 Jugend

- 01 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der ihr im Budgetplan zugewiesenen Mittel selbstständig und eigenverantwortlich. Einzelheiten sind, sofern beschlossen, in der Satzung unter § 23 und in der Jugendordnung geregelt.
- 02 Alle Jugendsitzungen sind zu protokollieren und dem Vorstand „Schrift- und Protokollwesen“ im Original, spätestens bei der Mitgliederversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres, zu übergeben.

E Sonstige Bestimmungen

§ 22 Beschlussfähigkeit

- 01 Alle Organe des Vereins und der Abteilungen, ausschließlich der Mitgliederversammlung, sind nach § 15 Abs. 06 bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

§ 23 Abstimmungen bei Sitzungen

- 01 Abstimmungen in den Sitzungen erfolgen grundsätzlich offen.
- 02 Ein Antrag gilt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Geschäftsordnung

- 03 Zu Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder des Gremiums berechtigt. Übertragungen der Stimmrechte sind ausgeschlossen.

§ 24 Versammlungsleitung bei Sitzungen

- 01 Die Sitzungen werden vom 1. Vorstandssprecher, Fachvorstand oder Abteilungsleiter, oder bei Verhinderung von deren Stellvertreter geleitet.
- 02 Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und beendet die Sitzung.
- 03 Der Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Zeit vornehmen und Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

§ 25 Worterteilung

- 01 Die Versammlungen und Sitzungen des Vereins haben in geordneten Bahnen zu verlaufen.
- 02 Das Wort erteilt der Versammlungs- oder Sitzungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- 03 Teilnehmer müssen auf Anweisung des Versammlungs- oder Sitzungsleiters den Sitzungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 04 Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung

- 01 Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Vertagung des Beratungspunktes, Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem mindestens ein Fürsprecher und Gegenredner zum Tagesordnungspunkt gesprochen hat.
- 02 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Vertagung, Debattenschluss oder Redezeitbegrenzung stellen.
- 03 Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- 04 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- Vertagung der Versammlung
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Nichtbefassung mit einem Antrag
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Sitzungsunterbrechung
 - Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
 - Schluss der Rednerliste
 - Begrenzung der Redezeit
 - Besondere Form der Abstimmung
 - Auszählung der Stimmen oder Wiederholung der Stimmauszählung

§ 27 Protokollpflicht

- 01 Für alle Sitzungen und Versammlungen besteht Protokollpflicht. Daraus müssen Uhrzeit (Beginn und Ende), Teilnehmer, Verlauf und Beschlüsse erkenntlich sein. Einzelheiten sind in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt.
- 02 Protokollergänzungen sind auf Antrag vorzunehmen.

§ 28 Vertraulichkeit

- 01 Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind alle anderen Sitzungen nichtöffentlich.
- 02 Ausnahmen können von den Sitzungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 03 Die im Rahmen der Sitzung beratenen Tagesordnungspunkte sind vertraulich zu behandeln.



Geschäftsordnung

§ 29 Schlussabstimmungen

01 Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungs- oder Sitzungsleiter den Gang der Handlung.

§ 30 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

01 Diese Geschäftsordnung des VfR Sulz e.V. 1920 wurde durch den Hauptausschuss am 15.04.2019 erlassen und von der Mitgliederversammlung am 25.05.2019 in Kraft gesetzt.

Sulz/N., den 12.09.2020

Tobias Nübel
Versammlungsleiter

Julian Kopp
Vorstand Interne Organisation

Geschäftsordnung



Anlage: Organigramm

VfR Sulz e.V. 1920

Stand: 25.05.2019

Organigramm mit Jugendordnung

